



BEKANNTMACHUNG

**Erlass der Satzung über die AUFHEBUNG des
Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Volksbanksiedlung“
(Am Wiegenberg, Breslauer Straße, Badhausweg, Habererweg und Kettelerweg)
und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksbanksiedlung“
(Habererweg, Wittelsbacherweg, betreffend die Fl.Nrn. 959 und 959/8)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Verfahren zum Erlass der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Volksbanksiedlung“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksbanksiedlung“ hat der Marktgemeinderat des Marktes Markt Schwaben in der Sitzung am 18.07.2024 den Satzungsbeschluss gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans bedurfte keiner Genehmigung durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Volksbanksiedlung“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksbanksiedlung“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung und die Aufhebungssatzung werden auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben:

www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoendlich/Bauleitplanverfahren

sowie auf dem zentralen Internetportal des Freistaats Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Markt Schwaben → Bauleitplanungsseite

bereitgestellt.

Zusätzlich kann sich Jedermann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Volksbanksiedlung“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksbanksiedlung“ mit Begründung im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Abteilung Bauen und Umwelt, Zimmer 2.14, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben während der Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich

Mittwoch 13:30 – 18:00 Uhr

Es wird um telefonische Terminabsprache für eine Einsichtnahme gebeten. Tel. 08121 – 418-159, 418-172 oder 418-162

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

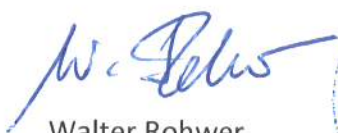
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der oben genannten Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ansprechpartner im Rathaus Markt Schwaben, Sachgebiet Planen und Bauen:

Frau Plank, Tel. 08121 – 418-172, Herr Rohwer, Tel. 418-159 u. Herr Bauer, Tel. 418-162

Markt Schwaben, 23.07.2024



Walter Rohwer
Leiter des Sachgebiets
Planen und Bauen



Aushang: **23.07.2024**

Abnahme: **23.08.2024**